

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Unterschönau

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. Aug. 1991 (GVBl. S. 285, 329) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterschönau, ausgefertigt am 31.08.2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterschönau in der Sitzung am 20.08.2018 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterschönau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung angeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erdbestattung
 - a. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
Eine Gesamtablösegebühr als Einmalzahlung von 611,00 EUR
 - b. Verlängerung der Grabnutzungszeit um 1 Jahr 25,00 EUR
 - b) Urnenbestattung
 - a. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes
Eine Gesamtablösegebühr als Einmalzahlung von 373,00 EUR
 - b. Verlängerung der Grabnutzungszeit um 1 Jahr 19,00 EUR

c) Urnenrasengrab	
a. Für die Überlassung eines Urnenrasengrabes	
Eine Gesamtablösegebühr als Einmalzahlung von	264,00 EUR
b. Verlängerung der Grabnutzungszeit um 1 Jahr	19,00 EUR
d) Grüner Rasen – Einmalzahlung	163,00 EUR
e) Bei jeder weiteren Belegung mit einer Urne als Einmalzahlung	157,00 EUR
f) Baumbestattungen	
a. Familienbaum (4 Urnenplätze)	2693,00 EUR
b. Gemeinschaftsbaum je Urne	674,00 EUR
c. Verlängerung der Grabnutzungszeit um ein Jahr	51,00 EUR

(2) In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat über einen Gebührenerlass entscheiden.

§ 6 Gebühren für Grabräumung

- (1) Besteht für die Angehörigen keine Möglichkeit die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger durchzuführen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. als Rechnung nachgewiesene Kosten erhoben.
- (2) Der Friedhofsträger ist berechtigt die Grabräumung durch Dritte durchführen zu lassen. Die entstandenen Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt der Beräumung der Grabstätte zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Dezember 2000 außer Kraft.

Unterschönau, den 31.08.2018

Gemeinde Unterschönau

Höchenberger
Bürgermeister


